

Dokumentennummer: 02 / 2021  
Veröffentlichungsdatum: 11.08.2021

# FMA-MINDESTSTANDARDS FÜR DIE INFORMATIONSPFLICHTEN IN DER BETRIEBLICHEN KOLLEKTIVVERSICHERUNG

## PRÄAMBEL

Diese FMA-Mindeststandards betreffen die Informationen bei Ausscheiden aus dem Unternehmen vor Eintritt eines Leistungsfalles.

Die in den FMA-Mindeststandards für die Informationspflichten in der Betrieblichen Kollektivversicherung vom Juli 2015 angeführten Informationen an Anwartschaftsberechtigte bei Einbeziehung in die Betriebliche Kollektivversicherung sollen mit Wirkung zum 1. Jänner 2022 in der Betriebliche Kollektivversicherung Informationspflichtenverordnung 2021 – BKV-InfoV 2021 geregelt werden. Die bisherigen FMA-Mindeststandards für die Informationspflichten in der Betrieblichen Kollektivversicherung vom Juli 2015 werden somit zum 1. Jänner 2022 durch die vorliegenden Mindeststandards und die BKV-InfoV 2021 ersetzt.

Diese FMA-Mindeststandards beziehen sich auf alle Versicherungsverträge der betrieblichen Kollektivversicherung über im Inland belegene Risiken, d.h. auf jene Verträge, bei welchen Versicherte bzw. Anwartschafts- und Leistungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben. Adressaten dieser FMA-Mindeststandards sind auch Versicherungsunternehmen aus anderen EWR-Staaten, die in Österreich im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs oder über eine Niederlassung tätig sind.

Diese Mindeststandards stellen keine Verordnung dar. Sie dienen als Orientierungshilfe und geben Rechtsauffassungen und praktische Verhaltensempfehlungen der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus ihnen nicht abgeleitet werden. Ob durch die Nichtbeachtung von Empfehlungen in Mindeststandards auch gesetzliche Bestimmungen verletzt wurden, wird von der FMA im Einzelfall überprüft.

Diese FMA-Mindeststandards hindern Versicherungsunternehmen nicht, höhere Standards festzulegen.

## INFORMATION BEI AUSSCHIEDEN AUS DEM UNTERNEHMEN VOR EINTRITT EINES LEISTUNGSFALLES

Unbeschadet anderer Offenlegungspflichten informiert das Versicherungsunternehmen die Anwartschaftsberechtigten bei Ausscheiden aus dem Unternehmen vor Eintritt eines Leistungsfalles insbesondere über

1. Name, Anschrift des Sitzes, Rechtsform, Telefon- und Telefaxnummer, Internet- und E-Mail-Adresse des Versicherungsunternehmens, gegebenenfalls auch der Zweigniederlassung, von der aus der Vertrag verwaltet wird, sowie den Umstand, dass es sich bei dem Unternehmen um ein Versicherungsunternehmen handelt;
2. Name, Anschrift und Rechtsform des (ehemaligen) Arbeitgebers, mit dem der Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde;
3. Stichtag, auf den sich die Information bezieht;
4. Name, Geschlecht und Geburtsdatum des Anwartschaftsberechtigten;
5. Name, Geschlecht und Geburtsdatum etwaiger mitversicherter Personen, sofern im Versicherungsvertrag die Hinterbliebenenversorgung auf individueller Basis vorgesehen ist, einschließlich des Hinweises bei Versicherungsverträgen mit Hinterbliebenenversorgung auf individueller Basis, dass die Nichtnennung von Ehepartnern bzw. eingetragenen Partnern oder Lebensgefährten zu einer eingeschränkten Hinterbliebenenleistung führen kann;
6. die Höhe des Unverfallbarkeitsbetrages aufgliedert nach
  - a. Unverfallbarkeitsbetrag aus Arbeitgeberprämien;
  - b. Unverfallbarkeitsbetrag aus Arbeitnehmerprämie nach § 108a EStG 1988 und § 17 Abs. 1 Z 4 lit. a BMSVG;
  - c. Unverfallbarkeitsbetrag aus sonstigen Arbeitnehmerprämien;
7. das Datum des Ausscheidens aus dem Unternehmen;
8. die Verfügungsmöglichkeiten über den Unverfallbarkeitsbetrag gemäß § 6c BPG;
9. die verwaltungstechnische Abwicklung inkl. eines vorgefertigten Antwortbriefes, mit Hilfe dessen der Anwartschaftsberechtigte die gewünschte Verfügungsmöglichkeit auswählen und gegebenenfalls bei Abfindung die Bankverbindung angeben kann;
10. die im Falle einer Abfindung in Abzug gebrachte Lohnsteuer nach § 67 Abs. 8 lit. e EStG 1988.